



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 34c der Gewerbeordnung (GewO)

MAKLER, BAUTRÄGER, BAUBETREUER, DARLEHENSVERMITTLER, WOHNIMMOBILIENVERWALTER

Stand: August 2018

Bei der Beantragung einer Erlaubnis für eine Gewerbetätigkeit nach § 34c GewO sind folgende **Unterlagen** zur Antragsbearbeitung und zum Nachweis der gesetzlich geforderten Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 34c GewO vorzulegen:

1. Der **Antragsvordruck** ist gut leserlich auszufüllen.

Bei Personengesellschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z. B. GbR, OHG, KG einschließlich GmbH & Co. KG) ist eine Erlaubnis für jeden geschäftsführungsberechtigten Gesellschafter zu beantragen.

Bei **juristischen Personen** (z. B. GmbH, AG, UG) ist diese antragsberechtigt. In diesem Fall ist für jede nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigte Person (z. B. Geschäftsführer) ein Antragsvordruck auszufüllen. Ist die GmbH persönlich haftende Gesellschafterin einer GmbH & Co. KG, so ist diese auch aufzuführen. Die Gebühren im Falle der Antragstellung einer juristischen Person, erhöhen sich für den zweiten und jeden weiteren Geschäftsführer um 122,00 Euro.

2. Ein **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart "O") erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt. Bei juristischen Personen ist das Führungszeugnis für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen.
3. Ein **Gewerbezentralregisterauszug** (GZR3) zur Vorlage beim Ordnungsamt für den Antragsteller, sowie für die mit der Leitung des Betriebes beauftragte Person. Ebenfalls zu erhalten beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Gewerbeamt.

4. **Auskunft in Steuersachen** des zuständigen Finanzamtes (bei einer in Gründung befindlichen juristischen Person ist diese Bescheinigung für alle nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag vertretungsberechtigten Personen vorzulegen, bei bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen auch für diese).
5. **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Stadt- oder Gemeindekasse.
6. Nachweis einer **Berufshaftpflichtversicherung** bei Wohnungsimmobiliенverwaltern
7. Vollständiger **Gesellschaftsvertrag** bei Personengesellschaften und juristischen Personen.
8. **Handelsregisterauszug** bei bereits im Handelsregister eingetragenen Firmen. Bei in Gründung befindlichen Firmen kann die Eintragung im Handelsregister erst nach Abschluss des Antragverfahrens zur Erteilung der Erlaubnis nach § 34c GewO erfolgen.

Art der Tätigkeit

Immobilienmakler (§ 34c I 1 GewO)

Erlaubnis Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über

- Grundstücke
- grundstücksgleiche Rechte
- Wohnräume
- gewerbliche Räume

Bauträger (§ 34c I 3a GewO)

Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Bauherr in eigenem Namen für eigene oder fremde Rechnung unter Verwendung von Vermögenswerten von Erwerbern, Mietern, Pächtern, sonstigen Nutzungsberechtigten, Bewerbern um Erwerbs- oder Nutzungsrechte.

Baubetreuer (§ 34c I 3b GewO)

Wirtschaftliche Vorbereitung und Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung.

Wohnimmobilienverwalter

Verwaltung des gemeinschaftlichen Eigentums von Wohnungseigentümern im Sinne des §1 (2,3,5,6) Wohneigentumsgesetz oder für dritte Mietverhältnisse über Wohnräume §549 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verwalten.

Die **Mindestgebühr** für die o. g. Erlaubnisbereiche beträgt 295,50 Euro; diese Gebühr ist **als Vorschuss** zu zahlen.

Gemäß Artikel 13 II der Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt sind die Gebühren für den Bereich des § 34c I 1 und 4 GewO auf den Verwaltungsaufwand begrenzt.

Darlehensvermittler (§ 34c II GewO)

Erlaubnis Vermittlung des Abschlusses und Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen über Darlehen.

Die **Gebühr für die Vermittlung** von Darlehensverträgen beträgt 1.260,00 Euro; diese Gebühr ist **als Vorschuss** zu zahlen.

Entscheidung über die Zuverlässigkeit eines neuen Geschäftsführers einer juristischen Person.

Die **Mindestgebühr** für die Zuverlässigkeitsüberprüfung beträgt 295,50 Euro, diese Gebühr ist **als Vorschuss** zu zahlen.

Die Gebühr wird nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand berechnet.

Rücknahme, Ablehnung

Wenn ein Antrag auf Erteilung zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung

aber noch nicht beendet ist oder wird ein Antrag abgelehnt, wird die vorgesehene **Gebühr** um ein Viertel ermäßigt.

Hinweise

Die Erlaubnis nach § 34c GewO gilt nicht für das Erbringen von Finanzdienstleistungen, hierfür ist eine Erlaubnis des Bundesaufsichtsamtes nach § 32 KWG erforderlich.

Falls Sie ausschließlich das Erbringen von Finanzdienstleistungen nach § 32 KWG vermitteln wollen, bitte ich Sie, sich mit der Deutschen Bundesbank in Nordrhein-Westfalen, Berliner Allee 14, 40212 Düsseldorf, Telefon 0211/ 8743133, in Verbindung zu setzen.

Falls Sie eine Erlaubnis zur Vermittlung von Finanzanlagen nach § 34f GewO benötigen, bitte ich Sie, sich mit der zuständigen Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein, 41460 Neuss, Friedrichstraße 40, Telefon 02131/9268-0 in Verbindung zu setzen.

Entscheidungsbehörde

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Amt für Sicherheit und Ordnung
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Haben Sie noch Fragen?

Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:

Tanja Drossard

Rhein-Kreis Neuss
Amt für Sicherheit und Ordnung
Auf der Schanze 1
41515 Grevenbroich

Telefon 02181 601-3211
Telefax 02181 601-3299
tanja.drossard@rhein-kreis-neuss.de